

2017/20

20. Februar 2018

Stellungnahme

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Auf Ersuchen des Amtsgerichts Helmstedt in der rechtshängigen Sache [... GbR] ./.[...], Aktenzeichen [...], gibt die Clearingstelle EEG|KWKG¹ gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017², § 29a Abs. 1 VerfO³ am 20. Februar 2018 auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen folgende Stellungnahme ab:

Die Solaranlagen der Klägerin mit den Nummern [... 5] sowie [... 7], die auf den Gebäuden auf den Flurstücken [... 3] und [... 1] des Grundbuchs von [...] installiert wurden, gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009⁴ i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c) EEG 2017 als *eine* Anlage.

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2016 veröffentlichte Dokumente oder beschlossene Verfahrensergebnisse der Clearingstelle Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

³Verfahrensordnung der Clearingstelle i. d. F. v. 04.08.2015, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>, im Folgenden: VerFO.

⁴Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren	2
2	Begründung	3
2.1	Sachverhalt	3
2.2	Würdigung	7
2.2.1	Anwendbares Recht: § 19 Abs. 1 EEG 2009	8
2.2.2	„auf demselben Grundstück“	10
2.2.3	Hilfsbetrachtung: „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ .	15
2.2.4	Hilfsbetrachtung: Widerlegung der vermuteten Rechtsfolge nach OLG Naumburg	19

I Verfahren

- 1 Das oben genannte Gericht hat die Clearingstelle mit Schreiben vom 10. März 2017 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 zu folgender Frage ersucht:

Gelten die Fotovoltaikanlagen mit Nummern [... 5] sowie [... 7] der Klägerin, die auf den Gebäuden auf den Flurstücken [... 3] und [... 1] des Grundbuchs von [...] installiert wurden, zum Zweck der Ermittlung der Vergütung i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2012 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017 als eine Anlage, sofern sie nicht bereits eine Anlage im Sinne des EEG bilden, oder bilden diese jeweils separat zu vergütende Anlagen?

- 2 Die Clearingstelle hat das Stellungnahmeverfahren durch Beschluss vom 25. Juli 2017 angenommen.
- 3 Die Clearingstelle ist gemäß § 29a Abs. 2 VerfO mit ihrem Vorsitzenden Dr. Lovens-Cronemeyer sowie den Mitgliedern Dr. Brunner und Rautenberg-Kolbe besetzt. Die Beschlussvorlage haben die Mitglieder Dr. Brunner, Rautenberg-Kolbe und Richter erstellt.

- 4 Die Clearingstelle ist gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017, § 5 Abs. 3, § 29a Abs. 1 VerfO zur Abgabe einer Stellungnahme zu der vom Gericht gestellten Frage berufen, da die Frage die Anwendung einer der in § 81 Abs. 2 EEG 2017 genannten Rechtsvorschriften betrifft und die Anwendungsfrage die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Anlagenbetreiberin und die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Netzbetreiberin betrifft.

2 Begründung

2.1 Sachverhalt

- 5 Nach Durchsicht der übersandten Verfahrensakten sowie unter Berücksichtigung der vom Gericht mit Schreiben vom 31. Mai 2017 und vom 28. Juni 2017 übersendeten ergänzenden Angaben und Dokumente ist die Clearingstelle für die in dieser Stellungnahme zu begutachtende Frage von folgendem Sachverhalt ausgegangen.
- 6 Die Klägerin betreibt folgende Solaranlagen:
- Die am 29. Juni 2010, 10 Uhr in Betrieb genommenen Solaranlagen auf dem Dach einer Getreidelagerhalle (im Folgenden: Halle-1) auf dem **Flurstück** [... 1] mit einer installierten Gesamtleistung von 92,46 kW_p (im Folgenden: **PV-3**)⁵
 - die am 29. Juni 2010, 11 Uhr in Betrieb genommenen Solaranlagen auf dem **Flurstück** [... 3] auf dem Dach einer Scheune (im Folgenden: Halle-2) mit einer installierten Gesamtleistung von 32,20 kW_p (im Folgenden: **PV-2**)⁶
- 7 Das Flurstück [... 1] grenzt westlich unmittelbar an das Flurstück [... 3] sowie südlich unmittelbar an das Flurstück [... 2] an. Auf den teils ebenfalls angrenzenden Flurstücken [... 9] und [... 0] befinden sich noch weitere Gebäude; u. a. ein Bürogebäude auf Flurstück [... 0] mit der weiteren, nicht verfahrensgegenständlichen PV-1.⁷
- 8 Die Klägerin erwarb die Flurstücke [... 9 – ... 3] im Jahr 2009 im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, um diese Flächen und die darauf befindlichen Gebäude an eigene Unternehmen und dritte Nutzer zu vermieten. Diese Flächen waren zum Zeitpunkt

⁵Auf Blatt 37 der Gerichtsakte bezeichnet als PV-3.

⁶Auf Blatt 37 der Gerichtsakte bezeichnet als PV-2.

⁷Auf Blatt 37 der Gerichtsakte bezeichnet als PV-1.

des Erwerbs noch Teil eines gemeinsamen Flurstücks ([... 2]) und machten ca. 76 % davon aus. Zum Zwecke des Erwerbs dieser Flächen schlossen die Klägerin bzw. ihre Gesellschafter mit dem eingesetzten Insolvenzverwalter einen notariellen Teileigentumskaufvertrag vom 29. Juli 2008; die Auflassung wurde im Jahr 2009 abgeschlossen.

9 Zur weiteren, praktikableren Aufteilung des Flurstücks [... 2] schlossen die Klägerin bzw. ihre Gesellschafter mit den anderen Teileigentümern Notarverträge vom 14. September 2009 und 9. März 2010. Im Ergebnis erwarb die Klägerin eine Fläche, die den heutigen Flurstücken [... 0], [... 1] und [... 3] (zu 100 %) sowie 50 % des Flurstücks [... 2] entspricht.

10 Zur Grundstückssituation und zum zeitlichen Ablauf im Einzelnen:

- Im Jahr 2009 war die Fläche der aktuellen Flurstücke [... 9–... 3] noch Teil des Flurstücks [... 2], welches im Grundbuch von [...], Blatt 761, unter der laufenden Nummer 1 eingetragen war.
- Am 14. Januar 2010 wurde das Flurstück [... 2] in die aktuellen Flurstücke [... 9–... 3] aufgeteilt und unter der gemeinsamen laufenden Nummer 2 eingetragen. Grund der Aufteilung in die Flurstücke [... 9 bis ... 3] war, eine Belastung der Flurstücke durch deren jeweilige Eigentümer zu ermöglichen und die Teilflächen für die jeweiligen Teileigentümer nutzbar zu machen.
- Am 29. Juni 2010 nahm die Klägerin die PV-3 auf dem Flurstück [... 1] und die PV-2 auf dem Flurstück [... 3] in Betrieb.
- Am 20. Januar 2011 wurden die Flurstücke [... 0], [... 1] und [... 3] auf das Grundbuchblatt 806 übertragen, wo sie zunächst unter der gemeinsamen laufenden Nummer 1 eingetragen wurden.
- Am 15. Februar 2011 wurde das Flurstück [... 0] unter der eigenen laufenden Nummer 2 eingetragen; die Flurstücke [... 1] und [... 3] wurden gemeinsam unter der laufenden Nummer 3 eingetragen.
- Am 28. August 2015 wurden auch die Flurstücke [... 1] und [... 3] unter jeweils eigenen Nummern eingetragen (Flurstück [... 1] unter der laufenden Nummer 4 und Flurstück [... 3] unter der laufenden Nummer 5).

- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Gerichtsakte (GA) gereichten Grundbuchauszüge und Flurkarten (Bl. 42, 43 und 85 der GA) sowie auf die zur Akte der Clearingstelle gereichten Unterlagen Bezug genommen.
- 12 Die PV-3 und die PV-2 werden beide in Volleinspeisung betrieben.
- 13 Sie wurden beide von der Klägerin in Auftrag gegeben, von demselben Projektierer errichtet und von demselben Errichter erbaut.
- 14 Die Module der PV-3 sowie der PV-2 sind sämtlich vom Typ „[T... 230 W_p]“. Diese sind auf beiden Dächern mit Stockschrauben und Aluminiumschienen angebracht worden. Hierbei sind die nach Süden ausgerichteten Dachflächen vollständig mit Modulen belegt.
- 15 Für die PV-3 sind sieben Wechselrichter des Typs „[S... 3]“, für die PV-2 zwei Wechselrichter des Typs „[S... 7]“ sowie ein Wechselrichter des Typs „[S...]“ verbaut worden.
- 16 Die PV-3 und die PV-2 sind über verschiedene Verknüpfungspunkte mit dem Netz der Beklagten verbunden, zu denen von der PV-3 und der PV-2 jeweils voneinander getrennte Anschlussleitungen verlaufen und voneinander getrennte Trafos errichtet wurden. Der Strom wird jeweils in Niederspannung eingespeist. Für die PV-3 und die PV-2 wurden jeweils eigene Zähler verbaut.
- 17 **Die Klägerin** ist der Auffassung, die PV-3 und die PV-2 seien nicht gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammenzufassen, sondern zum Zweck der Ermittlung der Vergütung jeweils selbständig zu behandeln.
- 18 So befänden sich die PV-3 und die PV-2 schon nicht „auf demselben Grundstück“, sondern auf unterschiedlichen Grundstücken. Denn die Flurstücke [... 1] und [... 3] seien inzwischen unter eigenen laufenden Nummern im Grundbuch eingetragen.
- 19 Zu berücksichtigen sei dabei auch, dass die Grundbucheintragung der Flurstücke [... 1] und [... 3] als separate Grundstücke im Notarvertrag vom 9. März 2010 vorgesehen sei und schon am 15. Februar 2011 hätte erfolgen müssen, da zu diesem Zeitpunkt alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen (Vermessung und Umschreibungsbewilligung) vorlagen. Nur aufgrund eines Notarversehens seien die Flurstücke am 15. Februar 2011 unter derselben laufenden Nummer und damit als ein gemeinsames Grundstück im Grundbuch eingetragen worden.
- 20 Weiterhin befänden sich die PV-3 und die PV-2 nicht „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander. Diese Voraussetzung sei unter Berücksichtigung aller Um-

stände des Einzelfalls zu beantworten sowie unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks, eine volkswirtschaftlich unsinnige Aufteilung einheitlicher Planungen in mehrere Anlagen zu verhindern. Indizien für das Vorliegen einer unmittelbaren räumlichen Nähe seien zum Beispiel Verbindungen der Anlagen durch für den Betrieb technisch erforderliche Einrichtungen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen; solche Einrichtungen würden im vorliegenden Fall nicht genutzt.

- 21 Auch laut der Empfehlung 2008/49, dem Votum 2011/19 und dem Votum 2013/78 der Clearingstelle seien mehrere Anlagen dann nicht zusammenzufassen, wenn sie sich – wie hier – sowohl auf unterschiedlichen Grundstücken als auch auf unterschiedlichen, alleinstehenden Gebäuden befinden.
- 22 Jedenfalls seien die PV-3 und die PV-2 auch deswegen nicht zusammenzufassen, weil selbst bei Erfüllung aller Voraussetzungen von § 19 Abs. 1 EEG 2009 dessen Rechtsfolge nicht greife. Hierzu beruft sich die Klägerin auf das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Naumburg vom 18. Dezember 2014 – 2 U 53/14. Danach begründe § 19 Abs. 1 EEG 2009 nur eine widerlegliche Vermutung für die Anlagenzusammenfassung; diese Vermutung sei im vorliegenden Fall widerlegt.
- 23 Denn nach Sinn und Zweck liege kein von § 19 Abs. 1 EEG 2009 erfasstes Anlagensplitting vor. Die getrennte Errichtung der PV-3 und der PV-2 habe nicht zu unsinnigen volkswirtschaftlichen Kosten geführt, die von § 19 Abs. 1 EEG 2009 abgeschöpft werden müssten.
- 24 So solle § 19 Abs. 1 EEG 2009 zwar dazu führen, dass mehrere PV-„Anlagen“ im Sinne des EEG – also PV-Module – zusammengefasst werden, die Teil derselben PV-Dachinstallation sind bzw. sich auf demselben Dach befinden. In diesen Fällen sollten bei der Vergütungsermittlung die Synergieeffekte berücksichtigt werden, die durch die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb der Module entstehen. Hiervon sei jedoch der Fall zu unterscheiden, in dem – wie vorliegend – zwei PV-Installationen auf zwei unterschiedlichen Gebäuden angebracht werden. Denn hierbei würden gerade keine Synergie- bzw. Kostenvorteile entstehen. So seien auch der Klägerin durch das Errichten zweier getrennter PV-Installationen vielmehr zusätzliche Investitionskosten entstanden: Denn auch wenn die PV-3 und die PV-2 von derselben Anlagenbetreiberin in Auftrag gegeben und mit identischen Projektierern und Errichtern erbaut wurden, hätten die beiden Installationen für jedes Gebäude gesondert projektiert und errichtet und mit getrennten Vorrichtungen und Wechselrichtern angebracht werden müssen. Zudem seien die PV-3 nach den Vorgaben der

Beklagten an verschiedenen Anschlusspunkten mit dem Netz zu verknüpfen gewesen.

- 25 Schließlich sei der Klägerin aufgrund der baulichen Situation die Errichtung einer größeren einheitlichen Anlage gar nicht möglich gewesen; sie habe die südlich ausgerichteten Dachflächen der Halle-1 und der Halle-2 bereits vollständig mit Modulen belegt. Auch ein die gesamtwirtschaftlichen Folgekosten bedenkender Anlagenbetreiber hätte daher am fraglichen Standort und in der konkreten räumlichen Konstellation keine einheitliche größere Anlage errichtet.
- 26 **Die Beklagte** meint hingegen, dass die PV-3 und die PV-2 vergütungsseitig zusammenzufassen seien. Denn die Anlagen hätten zum Zeitpunkt ihrer Errichtung „auf demselben Grundstück“ gelegen und es sei erst im Jahr 2011 (frühestens am 15. Februar 2011) bzw. im Jahr 2015 eine Eintragung unter getrennten laufenden Nummern im Grundbuch erfolgt. Die Aufteilung der Grundstücke sei zudem – auch im Sinne des Votums 2011/19 der Clearingstelle – im Zusammenhang mit der Errichtung der PV-Anlagen erfolgt. Daher sei von einer Umgehung der Vergütungsschwellen des EEG auszugehen.
- 27 Hilfsweise und unterstellt, dass eigenständige Grundstücke vorlägen, seien die Solaranlagen „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander errichtet worden, da sie sich auf zwei aneinander angrenzenden Grundstücken befinden und Betreiber sowie Errichter identisch sind.

2.2 Würdigung

- 28 Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und des bisherigen Parteivortrags gelten nach Auffassung der Clearingstelle die PV-3 und die PV-2 zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als *eine* Anlage gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c) EEG 2017.
- 29 Denn die PV-3 und die PV-2 befanden sich zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme im Jahr 2010 „**auf demselben Grundstück**“ (s. Rn. 45 ff.). Die im Jahr 2015 erfolgte Grundstücksteilung ist unerheblich und führt nicht dazu, dass die Anlagenzusammenfassung ab diesem Zeitpunkt anders zu bewerten ist; der Wortlaut von § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ist insoweit einschränkend zu lesen (s. Rn. 48 ff.).

- 30 Teilt das Amtsgericht Helmstedt diese Rechtsauffassung der Clearingstelle hingegen nicht und hält es die spätere Grundstücksteilung für erheblich, so kommt es ab diesem Zeitpunkt darauf an, ob sich die PV-3 und die PV-2 sonst in „**unmittelbarer räumlicher Nähe**“ zueinander befinden und aus diesem Grund weiterhin zusammenzufassen sind. Es spricht einiges dafür, dass dies zu verneinen ist; für eine abschließende Entscheidung hierzu fehlt es jedoch noch an Sachvortrag zu den Umständen der Grundstücksteilung (s. Rn. 63 ff.). Kann dieser nicht nachgeholt werden, ist ggf. eine Beweislastentscheidung zu fällen.
- 31 Sofern das Amtsgericht Helmstedt der Rechtsprechung des OLG Naumburg folgt, welches in § 19 Abs. 1 EEG 2009 lediglich eine **widerlegliche Vermutung** für die Anlagenzusammenfassung sieht, die auch bei Erfüllung der Voraussetzung „auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ noch beseitigt werden kann, sind die PV-3 und die PV-2 *nicht* vergütungsseitig zusammenzufassen. Denn nach dieser Rechtsprechung hat die Klägerin die gesetzliche Vermutung dadurch widerlegt, dass ihr angesichts der konkreten baulichen Situation die Errichtung eines größeren einheitlichen Anlagenkomplexes nicht möglich war (s. Rn. 76 ff.).

2.2.1 Anwendbares Recht: § 19 Abs. 1 EEG 2009

- 32 Für die Frage, ob die PV-3 und die PV-2 zusammenzufassen sind, ist § 19 Abs. 1 EEG 2009 anzuwenden. Denn gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c) EEG 2017 gilt diese Vorschrift für Anlagen, die wie die PV-3 und die PV-2 vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, weiterhin fort.
- 33 § 19 Abs. 1 EEG 2009 lautet:

„Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und

4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.“

- 34 Die Voraussetzungen von § 19 Abs. 1 EEG 2009 Eingangssatz („mehrere Anlagen“, s. sogleich Rn. 36 ff.) sowie die Voraussetzungen von Nr. 2 bis Nr. 4 (s. Rn. 42 ff.) sind erfüllt.
- 35 Zur Voraussetzung nach Nr. 1 („auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“) s. unten Rn. 45 ff.
- 36 **2.2.1.1 Mehrere Anlagen** Es liegen gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 „mehrere“ unterschiedliche Anlagen vor, da die PV-3 und die PV-2 bis Ende 2015 zwei Anlagen (s. Rn. 37 f.) und ab 2016 zahlreiche Anlagen (s. Rn. 39) im Sinne des EEG darstellen.
- 37 **Zwei „Solarkraftwerke“** Bis Ende 2015 waren die PV-3 und die PV-2 nach dem Anlagenbegriff des Bundesgerichtshofs (BGH)⁸ zwei „Anlagen“ i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2009⁹ bzw. § 5 Nr. 1 EEG 2014¹⁰. Nach diesem Anlagenbegriff ist nicht jedes einzelne Fotovoltaikmodul eine (eigene) Anlage, sondern bildet erst die Gesamtheit der Module als „Solarkraftwerk“.
- 38 Nach den hierzu vom BGH aufgestellten Voraussetzungen¹¹ stellen die PV-3 und die PV-2 zwei eigenständige „Solarkraftwerke“ dar. Denn sie sind jeweils für sich genommen eine „Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen“, die nach dem Konzept der Klägerin zusammenwirken und sich damit nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch als eine Anlage darstellen. So wirken die Module der PV-3 und die der PV-2 jeweils für sich genommen über eigene Dachaufständerungen und Wechselrichter zur Stromgewinnung (jeweils in

⁸BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2933>.

⁹Galt ab dem 01.01.2012 auch für vor diesem Datum in Betrieb genommene Bestandsanlagen fort (§ 66 Abs. 1 EEG 2012).

¹⁰Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>. § 5 Nr. 1 EEG 2014 galt seit dem 01.08.2014 auch für vor diesem Datum in Betrieb genommene Bestandsanlagen (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014) und ist inhaltsgleich mit § 3 Nr. 1 EEG 2009.

¹¹BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2933>, Leitsätze und Rn. 15 ff.

Volleinspeisung) zusammen. Gebäudeübergreifend stellen die PV-3 und die PV-2 jedoch keine solche Gesamtheit dar.

39 **Zahlreiche „Solaranlagen“** Seit dem Abrechnungsjahr 2016 ist nach dem in § 3 Nr. 1 EEG 2017 definierten Anlagenbegriff bereits jedes einzelne Modul der PV-3 und der PV-2 eine eigenständige Anlage im Sinne des EEG.¹²

40 **Nennung von PV-3 und PV-2** Im Folgenden wird der Einfachheit halber auch für den Zeitraum ab 2016 nur nach der PV-3 und der PV-2 unterschieden. Denn die einzelnen „Solaranlagen“ i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 – also die einzelnen Module – *innerhalb* der PV-3 und der PV-2 haben sich zu jedem Zeitpunkt jeweils auf demselben Flur- und damit Grundstück befunden und sind daher jedenfalls *je* PV-Installation gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammenzufassen und wie eine Anlage zu vergüten.

41 Rechtlich zu klären ist mithin nur noch die installationsübergreifende Anlagenzusammenfassung der PV-3 mit der PV-2.

42 **2.2.1.2 Sonstige Voraussetzungen** Die Voraussetzungen aus § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 EEG 2009 sind erfüllt. Denn die PV-3 und die PV-2 erzeugen Strom aus derselben erneuerbaren Energie, hier solarer Strahlungsenergie. Der in ihnen erzeugte Strom wird gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 EEG 2017 i. V. m. § 33 Abs. 1 EEG 2009 in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet. Die PV-3 und die PV-2 sind zudem am selben Tag und damit innerhalb von zwölf Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden.

2.2.2 „auf demselben Grundstück“

43 Die PV-3 und die PV-2 befanden sich zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme „auf demselben Grundstück“ im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 (dazu Rn. 45 ff.). Die spätere Eintragung der verfahrensgegenständlichen Flurstücke im Grundbuch unter getrennten laufenden Nummern ändert an der Anlagenzusammenfassung nichts (dazu Rn. 48 ff.).

¹²Gilt seit dem 01.01.2017 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 auch für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2017 rückwirkend für das Abrechnungsjahr 2016.

- 44 Auch besteht kein Anlass, das Grundstück in mehrere wirtschaftliche Einheiten aufzuteilen (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff, s. Rn. 58 ff.).
- 45 **2.2.2.1 Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme** Vom Zeitpunkt ihrer Errichtung und Inbetriebnahme im Jahr 2010 bis zum Jahr 2015 lagen die PV-3 und die PV-2 auf demselben Grundstück.
- 46 Grundstück im Sinne von § 19 Abs. 1 EEG 2009 ist das Buchgrundstück im Sinne des Grundbuchrechts (§§ 873, 925 BGB¹³ i. V. m. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 5 GBO¹⁴).¹⁵ Flurstücke, die unter einer gemeinsamen laufenden Nummer im Grundbuch geführt werden, sind ein Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung und des EEG.¹⁶
- 47 Die aktuellen Flurstücke [... 1] und [... 3] waren damit vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-3 und der PV-2 am 29. Juni 2010 bis zum 28. August 2015 Teil desselben Grundstücks (s. Rn. 10), denn die Grundstücksteilung erfolgte erst am 28. August 2015. Erst zu diesem Zeitpunkt lag die für die Realteilung eines Grundstücks erforderliche Grundbucheintragung¹⁷ vor. Die im Kaufvertrag enthaltene vertragliche Teilungserklärung aus dem Jahr 2008 sowie die Neuaufteilung lediglich der Flurstücke im Jahr 2010 (s. Rn. 8 f.) konnten daher noch keine Grundstücksteilung herbeiführen.
- 48 **2.2.2.2 Änderung der Grundstückssituation nach Inbetriebnahme** Erst im Jahr 2015 und damit einige Jahre nach Inbetriebnahme der PV-3 und der PV-2 fand mithin die Aufteilung des gemeinsamen Grundstücks in zwei unterschiedliche Grundstücke statt.

¹³Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787).

¹⁴Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 18 des Gesetzes v. 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745).

¹⁵Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, S. 38; Clearingstelle, Votum v. 16.06.2017 – 2015/44, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2015/44>, Rn. 44.

¹⁶Clearingstelle, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2011/19>, Rn. 53; Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, S. 38.

¹⁷Herrler, in: Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 76. Aufl. 2017, § 890, Rn. 5 f.; Clearingstelle, Votum v. 16.06.2017 – 2017/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/1>, Rn. 29.

- 49 Für die Beurteilung, ob die räumlichen Kriterien des § 19 Abs. 1 EEG 2009 erfüllt sind, ist jedoch grundsätzlich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt der betrachteten Anlagen abzustellen.¹⁸
- 50 Zwar verbietet der Wortlaut von § 19 Abs. 1 EEG 2009 nicht, bei geänderter Grundstückssituation nach Inbetriebnahme der betrachteten Anlagen eine Neubewertung vorzunehmen. Denn § 19 Abs. 1 EEG 2009 sieht eine Zusammenfassung vor, „wenn sich mehrere Anlagen auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe *befinden*“ und schränkt mithin diesen Zustand nicht allein auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen ein. Möglich ist danach auch eine Zusammenfassung, „*sobald* sich mehrere Anlagen auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe *befinden*“.
- 51 Jedoch ergibt sich aus den Gesetzgebungsmaterialien zum EEG 2009 (s. Rn. 53) sowie dem Sinn und Zweck der Vorschrift, dass – jedenfalls solange die Anlagen und ihr Anbringungsort selber unverändert bleiben – grundsätzlich auf die Grundstückssituation im Zeitpunkt der Inbetriebnahme abzustellen ist. Der Wortlaut von § 19 Abs. 1 EEG 2009 ist insofern einschränkend zu lesen.¹⁹
- 52 Denn das EEG legt den Wert des erzeugten Stroms fest. Die Anlagenzusammenfassung soll dabei in bestimmten Fällen die Kostenvorteile abschöpfen, die den Betreibern mehrerer Anlagen ggf. durch Synergieeffekte bei der gemeinsamen Planung und Errichtung, jedenfalls aber durch die beim sog. Anlagensplitting erhöhte EEG-Vergütung des erzeugten Stroms entstehen.²⁰ Dass – wie die Klägerin vorträgt (s. Rn. 24) – durch die Errichtung getrennter Anlagen nicht nur Kosteneinsparungen bei der Planung, sondern im Gegenteil auch höhere Errichtungs- und Anschlusskosten entstehen können als bei einer größeren Anlage, steht hierzu mithin nicht im Widerspruch. Dies ist einem „Anlagensplitting“ häufig immanent; durch die Anordnung einer Zusammenfassung können dennoch die Kosten der höheren Vergütung abgeschöpft und kann dazu angereizt werden, die erhöhten Errichtungskosten zu

¹⁸Vgl. *Clearingstelle*, Votum v. 31.07.2014–2014/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2014/11>, Rn. 28; *Clearingstelle*, Votum v. 16.06.2017–2015/44, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2015/44>, Rn. 41; *Clearingstelle*, Votum v. 16.06.2017–2017/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/1>, Rn. 29.

¹⁹Es kann dahinstehen, ob es sich dabei um die teleologische Auslegung eines offenen Wortlauts oder die teleologische Reduktion eines eindeutigen Wortlauts handelt.

²⁰Bei denjenigen EEG-Anlagen – wie z. B. Biomasse- oder PV-Anlagen – deren Vergütungssatz (in bestimmten Leistungsschritten) absinkt, je höher die installierte Leistung ist, kann eine höhere Gesamtvergütung erreicht werden, indem statt einer größeren Anlage mit einer höheren installierten Leistung mehrere kleine Anlagen mit jeweils niedrigerer installierter Leistung errichtet werden.

vermeiden, die durch eine Aufteilung größerer Einheiten in kleinere entstehen.

- 53 Dass der Gesetzgeber mit der Vorschrift zur Anlagenzusammenfassung gesamtwirtschaftlich unsinnige (Stromgestehungs- und Vergütungs-)Kosten vermeiden wollte, die durch eine getrennte Errichtung bzw. Aufteilung größerer Einheiten in kleinere entstehen, lässt sich der Begründung des Gesetzesentwurfs zu § 19 EEG 2009 entnehmen:

„Der Gesetzgeber hat die Differenzierung nach Leistungsklassen eingeführt, um den höheren Stromgestehungskosten kleinerer dezentraler Anlagen Rechnung zu tragen (vgl. Begründung zu § 5 EEG 2000, Bundestagsdrucksache 14/2776, S. 22 f.). Er hatte bereits bei der Verabschiedung des EEG 2004 vorhergesehen, dass insbesondere bei modularen Techniken größere Anlagen in mehrere kleine Module aufgeteilt werden könnten. Da auf diese Weise volkswirtschaftlich unsinnige Kosten hervorgerufen würden, die im Ergebnis von den Stromverbrauchern zu tragen wären, hat [der Gesetzgeber] in § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 klargestellt, dass mehrere Anlagen [...], die mit gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind, grundsätzlich als eine Anlage gelten.

Es ist aber auch dann von einer rechtsmissbräuchlichen und damit rechtswidrigen Umgehung der Leistungsklassen auszugehen, wenn zwar keine gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen vorliegen oder die Module nicht mit baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind, aber ein vernünftiger Anlagenbetreiber, der die gesamtwirtschaftlichen Folgekosten bedenkt, statt vieler kleiner Module mehrere größere Module oder eine einzige Anlage errichtet hätte.“²¹

- 54 Die (räumliche) Grundstückssituation wiederum ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut entscheidend für die Frage, ob mehrere Anlagen zusammenzufassen und wie eine Anlage zu vergüten ist und soll nach dem Willen des Gesetzgebers insofern pauschales Indiz für die gesamtwirtschaftliche Kostenbewertung der jeweils realisierten Anlagenkonstellation sein.

²¹BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/material>, S. 50; Auslassungen und sprachliche Anpassungen in Klammern nicht im Original.

- 55 An der konkreten Anlagenkonstellation sowie deren (bereits erfolgter) Planung und Errichtung ändert sich jedoch nichts mehr, wenn das Grundstück *nach Inbetriebnahme* der Anlagen geteilt wird. Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber in einem solchen Fall keine Neubewertung der Anlagenzusammenfassung vornehmen wollte.
- 56 Unerheblich ist daher auch, dass die grundbuchrechtliche Teilung nach den Angaben der Klägerin nur durch ein Notarversehen nicht schon im Jahr 2011 vorgenommen wurde. Denn einerseits führt ein Notarversäumnis mit der Folge, dass ein Grundstück tatsächlich grundbuchrechtlich nicht geteilt wird, nicht dazu, dass das Grundstück schon im Zeitpunkt der versehentlichen Nicht- oder Falschvornahme als geteilt anzusehen ist.
- 57 Zum anderen wäre im vorliegenden Fall dieses Versäumnis auch deshalb unerheblich, da – selbst wenn die Grundstücksteilung gleichzeitig mit der Parzellierung der Flurstücke im Februar 2011 stattgefunden hätte – auch dieser Zeitpunkt nach der Inbetriebnahme der PV-3 und der PV-2 lag.
- 58 **2.2.2.3 Wirtschaftlicher Grundstücksbegriff** Es ist im vorliegenden Fall auch nicht auf den Grundstücksbegriff im wirtschaftlichen Sinne²² abzustellen. Dieser kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen angewendet werden und dazu führen, dass ein Buchgrundstück als mehrere wirtschaftlich eigenständige Grundstücke gewertet wird.²³
- 59 Nach der wirtschaftlichen Grundstücksdefinition besteht ein Grundstück aus Bodenflächen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden.²⁴
- 60 Dieser Grundstücksbegriff findet auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) nur in eng begrenzten Ausnahmefällen Anwendung, namentlich wenn die Anwendung des bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriffs

²²Zum wirtschaftlichen Grundstücksbegriff *Clearingstelle*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, S. 38; *Clearingstelle*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2011/19>, Rn. 58; *Clearingstelle*, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2012/16>, Leitsatz 1; *Clearingstelle*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, S. 38 f.

²³*Clearingstelle*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2011/19>, Rn. 58 f. und Votum v. 16.06.2017 – 2017/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/1>, Rn. 33.

²⁴*Clearingstelle*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, S. 30.

gröblich unangemessen wäre²⁵ oder der Sinn einer bestimmten Regelung – hier des § 19 Abs. 1 EEG 2009 – handgreiflich verfehlt würde²⁶. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

- 61 Darüber hinaus gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Flurstücke [...] und [...] solche eigenständigen Bodenflächen bzw. Einheiten darstellen.
- 62 So ist ihre jeweilige Fläche schon nicht außergewöhnlich groß. Zudem müsste hinzukommen, dass die auf den Flächen befindlichen Gebäude objektiv in keinem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang zueinander stehen.²⁷ Dies ist z. B. der Fall, wenn sich Gebäude an entgegengesetzten Enden eines außergewöhnlich großen grundbuchmäßigen Grundstückes befinden, ihre jeweilige Nutzung untereinander keinerlei Bezug aufweist und mehrere Betreiber daher in Unkenntnis voneinander Anlagen auf diesen Gebäuden realisieren. Die verfahrensgegenständlichen Hallen hingegen sind nur wenige Meter voneinander entfernt. Sie stehen zudem in einem funktionalen Zusammenhang, da die Klägerin das gesamte Grundstück bewirtschaftet. Auch wenn die Klägerin die Gebäude ggf. an unterschiedliche eigene sowie dritte Unternehmen vermietet, bestehen keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass hierdurch mehrere unabhängige wirtschaftliche Einheiten entstanden sind. Zudem betreibt die Klägerin sowohl die PV-3 als auch die PV-2, was wiederum nicht dafür spricht, dass die Realisierung der Anlagen in keinerlei Zusammenhang zueinander stattgefunden hat.

2.2.3 Hilfsbetrachtung: „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“

- 63 Geht man davon aus, dass aufgrund der Grundstücksteilung im Jahr 2015 eine Neubewertung anhand von § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 erfolgen muss, da sich die PV-3 und die PV-2 seit diesem Zeitpunkt nicht mehr „auf demselben Grundstück“ befinden, ist zu prüfen, ob sich die PV-3 und die PV-2 seitdem dennoch „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander befinden. Es spricht einiges dafür, dass diese

²⁵ *BVerwG*, Urt.v. 20.06.1973 – IV C 62.71, zitiert nach juris, Rn. 16; dem folgend *BVerwG*, Urt.v. 03.02.1989 – 8 C 78.88, zitiert nach juris, Rn. 21.

²⁶ *BVerwG*, Urt.v. 14.02.1991 – 4 C 51.87, zitiert nach juris, Rn. 26; *BVerwG*, Beschl.v. 11.04.1990 – 4 B 62.90, zitiert nach juris, Rn. 5.

²⁷ *Clearingstelle*, Votum v. 16.06.2017 – 2015/44, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2015/44>, Rn. 47; *Clearingstelle*, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2012/16>, Fn. 20; *Clearingstelle*, Votum v. 16.06.2017 – 2017/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2017/1>, Rn. 33 f.

Voraussetzung nicht erfüllt ist. Für eine abschließende Entscheidung fehlt es jedoch noch an Sachvortrag.

- 64 Befinden sich – wie im vorliegenden Fall seit dem Jahr 2015 – mehrere Solaranlagen sowohl auf unterschiedlichen Grundstücken als auch auf unterschiedlichen freistehenden Gebäuden, liegt in der Regel eine „unmittelbare räumliche Nähe“ im Sinne der Anlagenzusammenfassung auch dann nicht vor, wenn die Grundstücke unmittelbar aneinander angrenzen.²⁸
- 65 Denn bei der wertenden Gesamtbetrachtung der Kriterien, die die Clearingstelle zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ entwickelt hat,²⁹ ist dem Kriterium der freistehenden Gebäude ein besonders hohes Gewicht beizumessen.³⁰ Werden PV-Installationen auf den Dächern verschiedener, bereits vorhandener freistehender Gebäude angebracht, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ihre Verteilung auf mehrere Dächer nicht zum Zweck der Umgehung der Vergütungsschwellen des EEG geschieht, sondern dem geschuldet ist, dass der vorgefundene Bestand genutzt werden muss. Befinden sich solche Anlagen³¹ nicht „auf demselben Grundstück“ und sind danach nicht schon aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift zusammenzufassen, ist daher eine Zusammenfassung aufgrund einer „sonstigen räumlichen Nähe“ regelmäßig nicht vorzunehmen.³²
- 66 Diese Wertung lässt sich auch der Gesetzesbegründung zu § 19 Abs. 1 EEG 2009 entnehmen:

„Vom räumlichen Zusammenhang nicht erfasst werden Fälle, in denen auf Häusern benachbarter Grundstücke Fotovoltaikanlagen angebracht werden, da hier eine Nähe zwangsläufig aus der Siedlungsstruktur sowie der Fotovoltaiktechnik folgt.“³³

²⁸Clearingstelle, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2011/19>, Leitsatz 1. Zur widerleglichen Vermutung der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ bei unmittelbar aneinander grenzenden Grundstücken s. Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/48, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, Leitsatz 3 (a).

²⁹Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/48, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, Leitsatz 5.

³⁰Clearingstelle, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2011/19>, Rn. 77.

³¹Unabhängig davon, ob die PV-Installationen als Solarkraftwerk gelten oder die einzelnen Module die „Anlagen“ sind.

³²Clearingstelle, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2011/19>.

³³BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/material>, S. 51.

- 67 Diese regelmäßige Wertung steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass im konkreten Einzelfall die Verteilung der PV-Installationen tatsächlich der Nutzung des vorgefundenen Grundstücks- und Gebäudebestands und nicht der Umgehung der Vergütungsschwellen geschuldet ist – also zum einen die Gebäudebelegung und zum anderen die Grundstückssituation nicht (nur) mit dem Ziel gestaltet wurde, eine getrennte Vergütung der PV-Installationen zu erreichen.³⁴ Dies kann anhand des bisherigen Sachvortrags noch nicht abschließend – bzw. nur durch eine Beweislastentscheidung – bewertet werden.
- 68 Hinsichtlich des **Gebäudebestands** ist davon auszugehen, dass die Klägerin tatsächlich nur die vorgefundene Situation genutzt hat; es ist nicht anzunehmen, dass sie die Verteilung der PV-3 und der PV-2 auf zwei Dächer statt auf einem Dach und die konkrete Belegung der zwei Dachflächen zur Umgehung der Vergütungsschwellen gewählt hat.
- 69 Zwar ist die Leistung der auf Halle-2 angebrachten PV-2 (32,20 kWp) so ausgelegt, dass sie sich weit überwiegend in der ersten Vergütungszone (bis 30 kW) befindet und die Leistung der auf Halle-1 angebrachten PV-3 (92,46 kWp) so, dass sie noch knapp innerhalb der zweiten Vergütungszone (bis 100 kW) bleibt; bei einer Belegung auf demselben Gebäude bzw. Grundstück und einer Anlagenzusammenfassung würde die installierte Leistung der PV-3 und der PV-2 hingegen auch die dritte Vergütungszone (bis 1 MW) erreichen.³⁵
- 70 Jedoch hat die Klägerin substantiiert vorgetragen, dass dies eine technisch und ökonomisch sinnvolle Auswahl bzw. Belegung der Dachflächen darstellt. Dass sie die PV-3 und die PV-2 nur auf den jeweils südlichen Dachflächen der Halle-1 und der Halle-2 angebracht hat, ist nicht zu beanstanden, da hierdurch eine optimale Ausrichtung der Module erreicht wird. Sie hat zudem diese Dachflächen soweit baulich möglich, nämlich vollständig, belegt. Zu verlangen, dass die Klägerin stattdessen die PV-3 und die PV-2 gemeinsam auf der Halle-1 und die PV-3 auf deren nördlicher Dachhälfte hätte anbringen sollen, würde hingegen die Anforderungen an die Nutzung des Gebäudebestandes überspannen. Denn zum einen verbietet weder das EEG im allgemeinen noch die Anlagenzusammenfassung im besonderen, eine Anlage ertragsoptimiert zu konzipieren; dies wäre auch gesamtwirtschaftlich nicht sinnvoll. Zudem ist es zwar grundsätzlich möglich, mit entsprechender Aufständigung auch

³⁴S. hierzu *Clearingstelle*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2011/19>, Rn. 72, 79 und 81.

³⁵Zu den Leistungsschwellen siehe § 33 Abs. 1 EEG 2009.

auf nördlichen Dachflächen eine südliche Ausrichtung der Module zu erreichen; aber dies ist weder branchenüblich noch kann dadurch – je nach Dachneigung – in jeder Konstellation eine ausreichend stabile Anbringung sichergestellt werden.

- 71 Hinsichtlich der aktuellen **Grundstückssituation** kann aber noch nicht abschließend bewertet werden, ob diese in erster Linie im Hinblick auf eine getrennte Vergütung der PV-3 und der PV-2 geschaffen wurde. Denn einerseits hat die Klägerin plausibel vorgetragen, dass die Aufteilung des ursprünglichen Grundstücks [... 2] in die verschiedenen *Flurstücke* [... 9 – ... 3] dazu diene, den verschiedenen Teileigentümern eine praktikable Aufteilung und Nutzung sowie eine getrennte Belastung der Flurstücke zu ermöglichen. Dieselben Erwägungen dürften auch auf die entsprechende Eintragung der Flurstücke als eigenständige *Grundstücke* zutreffen, jedenfalls soweit sie den unterschiedlichen Eigentümern gehören. Andererseits ist noch nicht ausreichend dazu vorgetragen, aus welchen Gründen gerade auch die – beide der Klägerin bzw. ihren Gesellschaftern gehörenden – Flurstücke [... 1] und [... 3] als separate Grundstücke eingetragen werden sollten – insbesondere aus welchen anderen Gründen als der Ermöglichung einer separaten Vergütung der PV-3 und der PV-2 dies erfolgt ist.³⁶
- 72 Sofern die Klägerin substantiierten Vortrag nachreicht, aus dem sich ergibt, dass auch die Grundstücksteilung hinsichtlich der Flurstücke [... 1] und [... 3] zu anderen Zwecken als der getrennten Vergütung der PV-3 und der PV-2 erfolgt ist, ist die „unmittelbare räumliche Nähe“ abzulehnen und sind die PV-3 und die PV-2 seit der Grundstücksteilung vergütungsseitig nicht mehr zusammenzufassen. Dann kann abschließend davon ausgegangen werden, dass lediglich der vorgefundene Grundstücks- und Gebäudebestand genutzt wurde und dieser Umstand bei der Wertung mithin *schwerer* wiegt als diejenigen von der Clearingstelle entwickelten Kriterien, die für eine vergütungsseitige Zusammenfassung³⁷ sprechen.
- 73 Andernfalls sind die PV-3 und die PV-2 auch nach der Grundstücksteilung zusammenzufassen. Denn dann überwiegen die Kriterien, die wertungsgemäß für das Vor-

³⁶Zur widerleglichen Vermutung, dass eine Grundstücksaufteilung, die nach dem 05.12.2007 und im zeitlichen Zusammenhang mit der Errichtung mehrerer Anlagen auf den neuen Grundstücken stattfindet zum Zweck der Vergütungsoptimierung erfolgt, s. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, S. 53 f; zur Widerlegung dieser Vermutung z. B. bei Veräußerung an wirtschaftlich nicht verbundene Neueigentümer S. 54; zur Parzellierung bei PV-Anlagen auf freistehenden Gebäuden S. 63.

³⁷*Clearingstelle*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, Leitsatz Ziffer 5 (b).

liegen einer unmittelbaren räumlichen Nähe sprechen. Hierfür sind folgende Kriterien erfüllt: Die PV-3 und die PV-2

- wurden gemeinsam geplant und errichtet,
- weisen denselben Modultyp auf,
- weisen jeweils eine installierte Leistung auf, die sich an den gesetzlichen Vergütungsschwellen orientiert,
- wurden am selben Tag in Betrieb genommen und
- werden von derselben Anlagenbetreiberin betrieben.

74 Gegen das wertungsgemäße Vorliegen einer „unmittelbaren räumlichen Nähe“ und damit für eine Zusammenfassung der PV-3 und der PV-2 spricht dann hingegen nur das Kriterium der Belegenheit auf verschiedenen freistehenden Gebäuden.³⁸

75 Unerheblich ist, dass für die PV-3 und die PV-2 zwei Netzverknüpfungspunkte geschaffen werden mussten. Denn auch wenn dies zweifelsohne die Stromgestehungskosten beeinflusst, ist nicht ersichtlich, dass sich dies auf die konkrete Ausgestaltung der PV-3 und der PV-2 als ein oder mehrere Installationen ausgewirkt hat.

2.2.4 Hilfsbetrachtung: Widerlegung der vermuteten Rechtsfolge nach OLG Naumburg

76 Folgt man der Rechtsprechung des OLG Naumburg³⁹, demzufolge § 19 Abs. 1 EEG 2009 nur eine widerlegliche Rechtsvermutung anordnet, sind die PV-3 und die PV-2 vergütungsseitig nicht zusammenzufassen. Denn nach dieser Rechtsprechung sind zwar die objektiven Voraussetzungen von § 19 Abs. 1 EEG 2009 erfüllt, die hierdurch begründete Vermutung für eine Anlagenzusammenfassung aber widerlegt, da die Klägerin die PV-3 und die PV-2 baulich-technisch sinnvoll gestaltet und nicht künstlich gesplittet hat.

³⁸Zu den Kriterien, die gegen eine unmittelbare räumliche Nähe sprechen, s. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, Leitsatz Ziffer 5 (a).

³⁹OLG Naumburg, Urt. v. 18.12.2014 – 2 U 53/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2699>.

- 77 Laut dem OLG Naumburg knüpft das in § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 normierte Tatbestandsmerkmal „auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ an allein objektiv festzustellende Gegebenheiten an.⁴⁰ Auch die „unmittelbare räumliche Nähe“ sei daher nur räumlich und nicht wertend zu verstehen. Danach wäre im vorliegenden Fall die Voraussetzung „auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ sowohl vor als auch nach der Grundstücksteilung erfüllt.⁴¹
- 78 Jedoch ordnet § 19 Abs. 1 EEG 2009 laut OLG Naumburg nur eine widerlegliche Rechtsvermutung an. Dies ergebe sich aus dem Wort „gelten“.⁴² Zudem ergebe die Gesetzesbegründung (s. Rn. 53), dass die Vorschrift (nur) dem Rechtsmissbrauch entgegen wirken solle, nämlich der künstlichen Anlagenaufteilung und damit verbunden der Auslösung von vergütungsrechtlichen Fehlanreizen. Die gesetzliche Vermutung, die durch die Erfüllung aller Voraussetzungen von § 19 Abs. 1 EEG 2009 begründet wird, kann mithin widerlegt werden.
- 79 Entscheidend sei hierfür, ob unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls davon auszugehen ist, ob ein vernünftiger, die gesamtwirtschaftlichen Folgekosten bedenkender Anlagenbetreiber am fraglichen Standort und in der konkreten räumlichen Konstellation statt vieler kleiner Anlagen bzw. Anlagenkomplexe eine große Anlage errichtet hätte.⁴³
- 80 Bei dieser Einzelfallbetrachtung zieht das OLG Naumburg weitgehend ähnliche Kriterien und Grundsätze heran⁴⁴ wie diejenigen, die die Clearingstelle für die Bewertung der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ erarbeitet hat.⁴⁵ Die Erwägungen zur unmittelbaren räumlichen Nähe (s. oben Rn. 63) können daher ähnlich auch hier angestellt werden.

⁴⁰OLG Naumburg, Urt. v. 18.12.2014-2 U 53/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2699>, Leitsatz a).

⁴¹Vgl. OLG Naumburg, Urt. v. 18.12.2014-2 U 53/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2699>, zum „Grundstück“ S. 7 f. und zur „unmittelbaren räumlichen Nähe“ bei angrenzenden Flurstücken S. 8 f.

⁴²OLG Naumburg, Urt. v. 18.12.2014-2 U 53/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2699>, Leitsatz b) sowie S. 9.

⁴³OLG Naumburg, Urt. v. 18.12.2014-2 U 53/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2699>, S. 13.

⁴⁴OLG Naumburg, Urt. v. 18.12.2014-2 U 53/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2699>, S. 12 f.

⁴⁵Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009-2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49> und Votum v. 30.11.2011-2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>.

81 Dabei ist jedoch insbesondere zu berücksichtigen, ob dem Anlagenbetreiber „ange-
sichts der konkreten baulichen Grundkonstellation und der technischen Erfordernisse
der eingesetzten Fotovoltaikmodule die Errichtung eines größeren einheitlichen
Anlagenkomplexes nicht möglich gewesen“ ist.⁴⁶ Da die Klägerin die vorgefundenen
Hallen baulich sinnvoll mit der PV-3 und der PV-2 belegt hat, ist dies zu bejahen.⁴⁷

Dr. Brunner

Dr. Lovens-Cronemeyer

Rautenberg-Kolbe

⁴⁶OLG Naumburg, Urt. v. 18.12.2014 – 2 U 53/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2699>, S. 13.

⁴⁷Bei der vollständigen Belegung der jeweils südlichen Dachhälften zweier Gebäude auf zwei an-
grenzenden Flurstücken bejaht: OLG Naumburg, Urt. v. 18.12.2014 – 2 U 53/14, abrufbar unter
<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2699>, S. 13.